

# **Redaktionsstatut TV38 e.V. – Bürgerfernsehen zwischen Harz und Heide**

Stand: 11. Juni 2019

Rechtsgrundlage des Redaktionsstatuts ist das NMedienG (Neufassung vom 16.05.2018).

## **§ 28 Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten**

Der Veranstalter hat mit den redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut abzuschließen, das den redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt und eine Beteiligung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas gewährleistet sowie die Wahrnehmung der eigenen journalistischen Verantwortung durch die redaktionell Beschäftigten sichert.

## **1. Präambel**

**1.1.** Der gemeinnützige Verein TV38 e.V. betreibt den Bürgerfernsehsender TV38. Die Ziele des Vereins sind in der Satzung verankert. Der Sender verpflichtet sich gemäß des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) § 25 dazu:

- a) die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch zu ergänzen,
- b) den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren und
- c) Medienkompetenz zu vermitteln.

**1.2.** Das Redaktionsstatut gilt für alle hauptamtlich Beschäftigten, Auszubildenden, im Praktikum Tätigen sowie Ehrenamtlichen, die am TV38-Programm und Sendungen beteiligt sind, die in Verantwortung von TV38 ausgestrahlt werden.

**1.3.** Alle unter 1.2. Genannten verpflichten sich gemäß Zielsetzung und Leitbild von TV38 zu einer demokratischen Medien- und Programmentwicklung beizutragen und nach den anerkannten journalistischen Grundsätzen sowie dem Pressekodex zu handeln. Bei Bedarf sind entsprechende Qualifizierungen umzusetzen.

**1.4.** Grundlage des Redaktionsstatuts sind das NMedienG und die Satzung des Vereins.

## **2. Zweck**

**2.1.** Das Redaktionsstatut dient dazu, die journalistischen Pflichten einzuhalten und die journalistische Unabhängigkeit zu gewährleisten. Insbesondere dürfen redaktionell Tätige nicht gezwungen werden, einen Meinungsbeitrag gegen ihre Überzeugung zu produzieren.

**2.2.** Das Statut ermöglicht Instrumente und Verfahrensweisen, mit denen Konflikte in der redaktionellen Arbeit gelöst werden können.

### **3. Gremien**

#### **3.1. Der Redaktionsausschuss**

**Definition: Der Redaktionsausschuss beschäftigt sich halbjährlich und im dringenden Fall mit der strategischen, strukturellen sowie den journalistischen Grundsätzen entsprechenden Programmgestaltung. Er vertritt die Interessen der unter 1.2. Genannten.**

**3.1.1.** Der Redaktionsausschuss besteht aus je zwei hauptamtlichen und ehrenamtlichen Redakteurinnen/Redakteuren des Senders sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des Vereinsvorstands. Sie werden jährlich von der jeweils entsprechenden Redaktion bzw. vom Vorstand gewählt. Für seine Vertretung kann der Vorstand auch ehrenamtlich tätige Personen seines Vertrauens beauftragen. Amtsträgerinnen/Amtsträger des Vereins können nicht als ehrenamtliche Redakteurinnen/Redakteure in den Redaktionsausschuss gewählt werden.

**3.1.2.** Der Redaktionsausschuss soll zu allen grundlegenden Fragen und Prinzipien der redaktionellen Arbeit und Programmgestaltung des Senders gehört werden. Bei Konflikten in der redaktionellen Arbeit und Programmgestaltung kann der Redaktionsausschuss von allen redaktionell Tätigen, haupt- und ehrenamtlich, angerufen werden.

**3.1.3.** Die Entscheidungen des Redaktionsausschusses sind für alle redaktionell Tätigen, haupt- und ehrenamtlich, bindend.

**3.1.4.** Der Redaktionsausschuss kann Änderungen der Programmstruktur vorschlagen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Umgekehrt gilt dies ebenso.

**3.1.5.** Der Redaktionsausschuss entwickelt regelmäßig Konzeptionen zu folgenden Themen: neue und zu überarbeitende Programmformate, Sonder- und Livesendungen, Optimierung der Redaktions- und Produktionsabläufe, Öffentlichkeitsarbeit für das selbstverantwortete Programm und einzelne Sendungen, strategische Positionierung in der publizistischen Landschaft, Qualifizierung der redaktionell Tätigen. In enger Abstimmung mit Vorstand, Geschäftsführung und Redaktionskonferenz treibt der Redaktionsausschuss auch die Umsetzung der Konzeptionen voran.

**3.1.6.** Der Redaktionsausschuss stimmt sich in seiner Arbeit generell eng mit dem Vereinsvorstand und den bei TV38 Verantwortlichen ab (Geschäftsführer, verantwortlicher Redakteur, Leiterin Nutzerzentrum u. ä.).

#### **3.2. Die Redaktionskonferenz**

**Definition: Die Redaktionskonferenz beschäftigt sich monatlich mit der Planung und Arbeit für das Programm von TV38. Hierbei stehen insbesondere eine hohe Programmqualität, die Einhaltung der journalistischen Kriterien und handwerklichen TV-Standards sowie kollegiale, wirtschaftlich nützliche und flexible Arbeitsabläufe im Mittelpunkt.**

**3.2.1.** Alle Hauptamtlichen des Senders sowie zwei redaktionell Ehrenamtliche, die vom Nutzerzentrum Salzgitter vorzuschlagen sind, bilden gemeinsam die Redaktionskonferenz. Amtsträgerinnen/Amtsträger des Vereins können nicht als ehrenamtliche Redakteurinnen/Redakteure für die Redaktionskonferenz vorgeschlagen werden.

**3.2.2.** Den für die Redaktionskonferenz notwendigen monatlichen Termin stimmt die Konferenz mit der Geschäftsführung ab.

**3.2.3.** Die Redaktionskonferenz agiert im Sinne der oben genannten Definition eigenständig, soweit sie nicht den Zielsetzungen von TV38 zuwiderläuft. Bei Abstimmungen über Beschlussvorlagen hat jede redaktionelle Seite, ob haupt- oder ehrenamtlich, zwei Stimmen, die nur bei persönlicher Anwesenheit abgegeben werden können. Kommt es zu einer Abstimmungssituation, die unentschieden endet, so ist die Beschlussvorlage in den Redaktionsausschuss einzubringen und dort per Abstimmung zu entscheiden. Beschlussvorlagen sind Vorlagen, die signifikante Veränderungen für die Redaktionsarbeit bedeuten.

#### **4. Transparenz**

4.1. Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Redaktionsausschusses und der Redaktionskonferenz sind allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

4.2. In Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Nutzertreffen ist über die Arbeit von Redaktionsausschuss und Redaktionskonferenz regelmäßig zu berichten.

#### **5. Lösung redaktionsinterner Konflikte**

Falls redaktionsinterne Konflikte nicht redaktionsintern zu lösen sind, kann der Redaktionsausschuss nach mehrheitlicher Entscheidung zunächst den Gesamtvorstand und bei weiterer Nichtlösung die Mitgliederversammlung anrufen und entsprechende Anträge zur Entscheidung einbringen. Hierbei ist gemäß Satzung vorzugehen.

#### **6. Änderungen des Statuts**

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Redaktionsausschusses und des Vorstands.

#### **Anlagen:**

- Satzung TV38 e.V.
- Entsprechende §§ (25-30) des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)
- Journalistische Grundsätze und Pressekodex
- Leitbild TV38 e. V. (in Arbeit)